

DRINGLICHKEITSANTRAG

An Herrn
Oberbürgermeister
Dieter Reiter

Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München



1. Februar 2022

DRINGLICHKEITSANTRAG für die Vollversammlung am 02.02.2022

Rechtslage zur Wahl der Referentinnen und Referenten dem Stadtrat vor der Wahl transparent darstellen!

Die Rechtsabteilung des Direktoriums wird beauftragt, dem Stadtrat vor der nächsten Referentenwahl in einem mündlichen Vortrag die rechtlichen Voraussetzungen für die Auswahl und die Wahl von berufsmäßigen Stadtratsmitgliedern umfassend und transparent darzustellen.

Dabei ist insbesondere auf folgende Fragen einzugehen:

1. Wann ist eine Ausschreibung erforderlich?
2. Welche formellen Voraussetzungen müssen berufsmäßige Stadtratsmitglieder mitbringen (Art. 12 BayKWBG) und was sind die Unterschiede zur Wahl des Oberbürgermeisters und der Bürgermeisterinnen?
3. Ist das Leistungsprinzip (Art. 33 Absatz 2 GG, § 9 BeamtStG) anwendbar und was bedeutet dieses für die Wahl berufsmäßiger Stadtratsmitglieder?
4. Welche Kriterien gelten für die Auswahl?
5. Dürfen politische Erwägungen eine Rolle spielen?

Begründung

In der Vollversammlung am 23.02.2022 sind die Wahlen der Leitungen (berufsmäßige Stadtratsmitglieder) des Baureferates, des Kreisverwaltungsreferates, des Personal- und Organisationsreferates sowie des Sozialreferates geplant.

Für das Baureferat wird von den Mehrheitsfraktionen eine Kandidatin vorgeschlagen, die keine Leitungserfahrung in einer größeren Organisationseinheit hat und über keinerlei Verwaltungserfahrungen verfügt.

Das Kreisverwaltungsreferat mit vielen tausend Beschäftigten soll künftig von einer Juristin geführt werden, die bislang das Referat für Bürgerdienste und Rechtsangelegenheiten einer großen Kreisstadt mit 45.000 Einwohnern leitet.

Der bewährte und anerkannte Personal- und Organisationsreferent soll nur aufgrund seines Parteibuches durch ein SPD-Mitglied ersetzt werden. Der Amtsinhaber ist wie sein Vorgänger in leitenden Positionen beim Kommunalen Arbeitgeberverband Bayern (KAV) und der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA). In diesen Positionen wird München künftig wohl nicht mehr vertreten sein. Ein bislang einmaliger Vorgang.

All das ist den Mehrheitsfraktionen aber genauso egal, wie die Rechtslage zur Wahl berufsmäßiger Stadtratsmitglieder. Dabei verkennen die Mehrheitsfraktionen offenbar, dass die Positionen der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder keine politische Verfügungsmasse einzelner Fraktionen sind, sondern Verwaltungspositionen, für die sowohl gewisse formelle Voraussetzungen gelten als auch das Leistungsprinzip gem. Art. 33 Abs. 2 GG voll Anwendung findet.

SPD und Grünen nehmen dies seit Beginn ihrer politischen Partnerschaft offenbar nicht allzu ernst.

Die damalige Stadtratsmehrheit aus SPD und Grünen musste bereits 1993 durch die Regierung von Oberbayern und des Verwaltungsgerichts München an die Rechtslage erinnert werden. Die Wahl der Leitung des damaligen Schul- und Kultusreferates wurde wegen der fehlenden Qualifikation der Bewerberin durch die Rechtsaufsicht beanstandet. Die Stadtratsmehrheit zog gegen die Beanstandung vor Gericht, blieb aber erfolglos. Sie erlitt sogar eine krachende Niederlage. Wörtlich führt das Verwaltungsgericht München in seiner noch heute gültigen Entscheidung aus:

„Art. 5 Abs. 1 BayKWBG bestimmt, dass Bewerber für das Amt eines berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieds nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung zu ermitteln sind, wenn nötig durch Stellenausschreibung. Die Bewerberauswahl hat daher nach dem für das Berufsbeamtentum allgemein geltenden Leistungsprinzip (Art. 3 Abs. 3, 33 Abs. 2 und 3 GG, Art 94 Abs. 2, 107 Abs. 4 Bayerische Verfassung) zu erfolgen. An den Grundsatz des Leistungsprinzips und dem daraus resultierenden Erfordernis der Bestenauslese ist daher auch die Antragstellerin als Dienstherrin im Rahmen ihrer Personalhoheit gebunden, ungeachtet dessen, dass die berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieder keine sogenannten Laufbahnbeamten sind. Bei der Auslese berufsmäßiger Gemeinderatsmitglieder gelten somit, was weiterhin in der Öffentlichkeit nicht bekannt ist, primär die Kriterien Eignung, Befähigung und fachliche Leistung. Geschlecht, Abstammung, Rasse, Glauben, religiöse oder politische Anschauungen, Herkunft und Beziehungen dürfen nicht ausschlaggebend sein (BVerfGE 56, 146/ 163). Da anscheinend auch innerhalb der Stadt- und Gemeinderäte nicht mehr der erhebliche Unterschied zwischen den Wählbarkeitsvoraussetzungen für den Oberbürgermeister bzw. Bürgermeister einerseits und den Auswahlkriterien für berufsmäßige Gemeinderatsmitglieder andererseits klar ist bzw. nicht mehr die von Gesetzes wegen gebotene Beachtung findet, tritt offensichtlich die politische Einstellung eines Bewerbers bei derartigen Wahlen immer stärker in den Vordergrund und ist möglicherweise das entscheidende Wahlkriterium. Dieses Kriterium darf aber erst dann Einfluss auf die Ausleseentscheidung nehmen, wenn es sich um annähernd gleich leistungsstarke Bewerber handelt. Das berufsmäßige Stadtratsmitglied ist nämlich hinsichtlich seiner Funktion und Stellung im Gegensatz zu Oberbürgermeister und Bürgermeister in erster Linie Beamter und nicht politischer Amtswalter (vergleiche Landtagsbeilage 525, 5. Legislaturperiode, Begründung zu Art. 5 KWBG). Wenn daher in den Medien in Zusammenhang mit berufsmäßigen Gemeinderatsmitgliedern die Rede von „Stadtministern“ ist, so ist diese Bezeichnung rechtlich unzutreffend und irreführend.“ (vgl. VG München, Beschluss vom 25.08.1993, Az. M 5 93.1951, KommP BY 1994, 144 f.)

2012 wiederholte sich das Ganze. Die Wahl zur Leitung des Kommunalreferates wurde wegen der fehlenden Qualifikation des Bewerbers durch die Regierung von Oberbayern aufgehoben. Die absehbare Niederlage vor Gericht hat sich die Rathausmehrheit von SPD und Grünen damals erspart und den Bescheid der Regierung akzeptiert.

Da sich die Mehrheitsfraktionen offenbar nicht mehr daran erinnern können bzw. die damaligen Vorgänge gar nicht kennen, erscheint es notwendig, die Kenntnisse des Stadtrates über die Rechtslage vor den Wahlgängen aufzufrischen.

Manuel Pretzl (Initiative)
Fraktionsvorsitzender

Dr. Evelyne Menges
stv. Fraktionsvorsitzende

Prof. Dr. med. Hans Theiss
stv. Fraktionsvorsitzender